Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. April 2017 — Europäische Kommission/ Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-58/16) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen — Richtlinie 2005/65/EG — Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 6, 7 und 9 — Verstoß — Fehlende Risikobewertung für den Hafen — Hafengrenzen, Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen und Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen — Fehlende Festlegung)

(2017/C 168/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und L. Nicolae)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und R. Kanitz)

Tenor

- 1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 3 sowie die Art. 6, 7 und 9 der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen verstoßen, indem sie in Bezug auf die deutschen Häfen Düsseldorf, Köln-Niehl I, Godorf, Duisburg-Rheinhausen, Neuss, Duisburg Außen-/Parallelhafen, Krefeld-Linn, Stromhafen Krefeld, Duisburg Ruhrort-Meiderich, Gelsenkirchen und Mülheim des Landes Nordrhein-Westfalen (Deutschland) versäumt hat, sicherzustellen, dass die Hafengrenzen festgelegt werden, Risikobewertungen und Pläne zur Gefahrenabwehr im Hafen genehmigt werden sowie ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr zugelassen wird.
- 2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

(¹) ABl.	C	118	vom	4.4.2016

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München und des Landgerichts München I — Deutschland) — Strafverfahren gegen Ianos Tranca (C-124/16), Tanja Reiter (C-213/16) und Ionel Opria (C-188/16)

(Verbundene Rechtssachen C-124/16, C-188/16 und C-213/16) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Richtlinie 2012/13/ EU — Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren — Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf — Zustellung eines Strafbefehls — Modalitäten — Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten — Beschuldigter ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt — Einspruchsfrist, die ab Zustellung an den Bevollmächtigen läuft)

(2017/C 168/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht München, Landgericht München I

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Ianos Tranca (C-124/16), Tanja Reiter (C-213/16) und Ionel Opria (C-188/16)

Beteiligte: Staatsanwaltschaft München I

Tenor

Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie denen der Ausgangsverfahren nicht entgegenstehen, die im Rahmen eines Strafverfahrens vorsehen, dass ein Beschuldigter, der in diesem Mitgliedstaat keinen festen Aufenthalt hat und weder dort noch in seinem Herkunftsmitgliedstaat einen festen Wohnsitz hat, für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat und dass die Frist für einen Einspruch gegen den Strafbefehl — bevor dieser vollstreckbar wird — ab der Zustellung des Strafbefehls an diesen Bevollmächtigten läuft.

Art. 6 der Richtlinie 2012/13 verlangt jedoch, dass bei der Vollstreckung des Strafbefehls die betroffene Person, sobald sie von dem Strafbefehl tatsächlich Kenntnis erlangt hat, in die gleiche Lage versetzt wird, als sei ihr der Strafbefehl persönlich zugestellt worden, und insbesondere über die volle Einspruchsfrist verfügt, gegebenenfalls durch ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Es obliegt dem vorlegenden Gericht, darauf zu achten, dass das nationale Verfahren der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Voraussetzungen für die Durchführung eines solchen Verfahrens im Einklang mit diesen Anforderungen angewandt werden und dass dieses Verfahren somit die wirksame Ausübung der Rechte nach Art. 6 der Richtlinie 2012/13 ermöglicht.

(1) ABl. C 260 vom 18.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. April 2017 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-153/16) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unsachgemäße Lagerung einer großen Menge von Altreifen — Deponie, die den Anforderungen der Richtlinien 2008/98/EG und 1999/31/EG nicht genügt — Anhaltende und ständige Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit)

(2017/C 168/20)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Sanfrutos Cano und D. Kukovec)

Beklagte: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: A. Grum)

Tenor

- 1. Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien und den Art. 12 und 13 sowie 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien verstoßen, dass sie in einer Kiesgrube auf dem Gebiet der Gemeinde von Lovrenc na Dravskem polju (Slowenien) eine ständige und dauerhafte Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit aufgrund der unsachgemäßen Lagerung großer Mengen von Altreifen, ihrer Vermengung mit anderen Abfällen und ihrer Deponierung unter Verkennung der Anforderungen der Richtlinie 1999/31/EG geduldet hat.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Republik Slowenien trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission.
- 4. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 222 vom 20.6.2016.